

Studien- und Prüfungsordnung

B. Besonderer Teil

III. Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

§ 55

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Vollzeitstudiengang sieben Semester. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 14 Semester.

§ 56

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 210 Credit-Points (§§ 13, 59).

(2) Die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt bei einem Vollzeitstudium 27 bis 33 Punkte (Anlage 1: Studienverlaufsplan zu § 58 f.), bei einem Teilzeitstudium 12 bis 18 Punkte (Anlage 2: Modulübersicht zu § 58 f.). Insgesamt können in beiden Varianten des Studiengangs (§ 55) einschließlich Abschluss jeweils 210 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 57

Praktika

(1) Im Vollzeitstudium sind im zweiten, vierten und fünften Semester drei jeweils mehrwöchige und betreute Praktika vorgesehen (Anlage 3: Modulhandbuch). Im Teilzeitstudium sind diese Praktika im vierten, sechsten, achten und elften Semester angesiedelt (ein größeres Praktikum wird geteilt).

(2) Das jeweils zuletzt zu absolvierende Praktikum hat eine Dauer von drei Monaten und ist nach Möglichkeit im Ausland zu erbringen. Ersatzweise kann dies in einer Einrichtung in Deutschland erfolgen, wobei auch hier die Auseinandersetzung der Studierenden mit Praxisphänomenen von einer internationaler Perspektive geprägt sein muss.

(3) Die mit den Praktika verbundenen Qualifikationsziele, der Umfang der Praktika, die Praktikumsbetreuung und die Modulprüfungsleistungen sind in den Beschreibungen zu den Modulen „Spiel und Kasuistik“, „Lernort Praxis“ sowie „Kindheitspädagogische Handlungsfelder – internationale Perspektive“ im Modulkatalog aufgeführt. Angaben zur Organisation und zur Auswahl bzw. Anerkennung von Praxisstellen sind in Handreichungen genannt, die vom Praxisamt ausgegeben werden.

(4) Voraussetzung für das dritte Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme am zweiten Praktikum. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

§ 58 Studienziel

(1) Der Studiengang (im Vollzeit- und im Teilzeitstudium) vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und kindheitspädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von jungen Kindern im Alter von null bis vierzehn Jahren. Kindheitspädagogische Professionalität bezieht sich dabei sowohl auf Aspekte des Wissens und Könnens im beruflichen Umfeld (fachliche und methodische Kompetenz) als auch auf Aspekte sozialer Kompetenz, Reflexivität und auf berufliche bzw. Werte-Orientierungen (Lernkompetenz und Selbstkompetenz).

(2) Die Vermittlung und Erarbeitung der in Absatz 1 genannten Studienziele und Kompetenzen erfolgt beim Studiengang (Vollzeit- und Teilzeitvariante) innerhalb entsprechender Module (Anlage 1: Studienverlaufsplan und Anlage 2: Modulübersicht) und insbesondere durch curricular integrierte Praktika (Anlage 3: Modulhandbuch).

§ 59 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 Credit-Points, die in 119 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Studium gliedert sich jeweils in sechs Studienbereiche:

1. Erziehungs- und bezugswissenschaftliches Wissen und Können,
2. Gestaltung von Bildungssituationen,
3. Umgang mit Unterschiedlichkeit und Kindern in besonderen Ausgangslagen,
4. Handeln im Lernort Praxis,
5. Professionswissen und –können,
6. Vernetzung und Arbeiten mit dem Umfeld.

Diese Studienbereiche umfassen meist mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1: Studienverlaufsplan (Vollzeitstudium) bzw. Anlage 2: Modulübersicht (Teilzeitstudium) ergibt.

(3) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS), Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(4) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle in Anlage 3: Modulhandbuch.

(6) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt.

(7) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 60

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu den §§ 58 Abs. 2 und 59 (Anlage 3: Modulhandbuch) durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 61

Studienaufbau und Prüfungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 3: Modulhandbuch zu § 59.

(2) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Module sind zu benoten und für die Bildung der Gesamtnote relevant.

(3) Bei den studienbegleitenden Modulprüfungen des Moduls

„Fachpraktikum III“

erfolgt keine Benotung, sondern nur das Testat „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 62

Berechnung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen:

1. aus dem nach dem ECTS-Punkteanteil gewichteten Durchschnitt der Noten aller benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie
2. der Note für die Bachelorthesis und
3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.

(2) An der Gesamtnote nach Absatz 1 hat Absatz 1 Nr. 1 einen Anteil von 80%, Nr. 2 einen Anteil von 15% und Nr. 3 einen Anteil von 5%.

C. Schlussbestimmungen

§ 63

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 3. Februar 2022 in Kraft.
- (2) § 36 a dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Semesters außer Kraft, in dem die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 endgültig außer Kraft tritt.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.
- (4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab.
- (5) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium nach § 1 unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.
- (6) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 EH-G nach Genehmigung durch das Kuratorium im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) der Landeskirche bekannt gemacht.

Freiburg, 3. Februar 2022

Die Rektorin



Prof.in Dr.in Renate Kirchhoff